
14731/AB XXIV. GP

Eingelangt am 09.08.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15282/J der Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Freundinnen und Freunde** entsprechend der von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übermittelten Stellungnahme (Zahlenmaterial) wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Umstellung der Berechnung des Verzugszinsensatzes mit 1.1.2011 wirksam wurde. Insgesamt wurden im Jahr 2012 255.929 Versicherten Verzugszinsen in der Höhe von € 35,077.315,58 vorgeschrieben. Die Entwicklung der Erträge ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Verzugszinsen	2008	2009	2010	2011	2012
Prozentsatz	7,32	6,94	6,01	8,38	8,88
Summe PV*	15,200.206,51	16,835.830,96	15,258.464,44	22,370.586,97	24,761.010,98
Summe KV*	7,653.174,88	7,137.751,15	6,598.849,11	9,394.114,17	10,316.304,60
Summe	22,853.381,39	23,973.582,11	21,857.313,55	31,764.701,14	35,077.315,58

* Werte laut Jahresbericht bereinigt um Beitragszuschläge

Fragen 3 bis 6:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist es der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nicht möglich, die Daten betreffend die Zahl der Mitarbeiter ihrer Versicherten in ihrer Gesamtheit zu erheben. Statistiken über Ein-Personen-Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen oder Ähnliches liegen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft daher nicht vor. Aus diesen Gründen ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Frage 7:

Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2012 sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen. Eine Auswertung hinsichtlich der Branche ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Landesstelle	Geschlecht	Anzahl der Versicherten	Verzugszinsen in €
Wien	m	2.860	411.134,89
	w	1.905	149.548,82
Niederösterreich	m	1.227	149.016,89
	w	998	67.767,47
Burgenland	m	225	22.638,82
	w	120	7.487,13
Oberösterreich	m	1.093	133.023,42
	w	790	39.645,52
Steiermark	m	1.113	165.997,29
	w	669	43.573,29
Kärnten	m	452	44.945,77
	w	289	28.130,31
Salzburg	m	545	63.568,56
	w	311	18.823,60
Tirol	m	736	71.771,05
	w	452	24.832,86
Vorarlberg	m	313	22.831,02
	w	318	12.092,28
gesamt	m	8.564	1.084.927,71
	w	5.852	391.901,28

Frage 8:

Bei 4.753 Neugründern wurden im Jahr 2012 aufgrund ausstehender Sozialversicherungsbeiträge Exekutionsanträge gestellt. Tatsächlich wurde ein Exekutionsverfahren in 2.127 Fällen durchgeführt.

Frage 9:

Im Jahr 2012 haben 37.803 Versicherte von der Möglichkeit einer Ratenzahlung Gebrauch gemacht. Eine Auflistung nach Art der Versicherten ist aus den bei den Fragen 3 bis 6 angeführten Gründen nicht möglich.

Frage 10:

In 631 Fällen (davon 28 Neugründer) wurden im Jahr 2012 Verzugszinsen nach § 35 Abs. 5 GSVG ganz oder teilweise nachgesehen. Eine weitere Aufgliederung nach Art der Versicherten ist aus den bei den Fragen 3 bis 6 angeführten Gründen nicht möglich.

Frage 11:

Insgesamt wurden im Jahr 2012 Verzugszinsen in Höhe von 355.247,19 Euro nachgesehen.

Fragen 12 und 13:

Mir ist bewusst, dass Beitragsleistungsverpflichtungen in schwächeren Einkommensphasen schwer bewältigt werden können. Gleichzeitig darf jedoch nicht übersehen werden, dass § 35 Abs 3 GSVG im Fall von Zahlungsschwierigkeiten bereits jetzt eine gewisse Abmilderung bietet, als hinsichtlich der Verzugszinsen Herabsetzungs- und Nachsichtsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Zugunsten von Jungunternehmern wird durch das Sozialversicherungsänderungsgesetz 2013 (SVÄG 2013) - mit Wirksamkeit ab 1.1.2014 - zudem eine zinsfreie Aufteilung der Beitragsnachzahlung nach dem GSVG auf drei Kalenderjahre in zwölf gleichen Raten ermöglicht.

Daneben möchte ich darauf hinweisen, dass das Sozialversicherungsänderungsgesetz 2013 (SVÄG 2013) und das 2. Sozialversicherungsänderungsgesetz 2013 (2. SVÄG 2013) eine Reihe von weiteren Erleichterungen enthalten, die insbesondere Ein-Personen-Unternehmen zu Gute kommen:

Dazu zählen

- Befreiung der Bezieherinnen von Wochengeld nach dem GSVG von der Beitragspflicht bei Ruhendmeldung bzw. Anzeige der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sowie Schaffung einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung;
- Ausdehnung der sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und auf Zeiten der Kindererziehung unabhängig von der Dauer der Vorversicherung;
- Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Überbrückungshilfe in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen in Form von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherung.

Angesichts dieser Erleichterungen sind keine Initiativen zur Herabsetzung des Verzugszinsensatzes in Aussicht genommen.